



**Satzung  
über die Gebühren für die Benutzung  
des Kreishallenbades in Neuötting**

Vom 13.07.2004  
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.08.2012  
[gültig ab 01.09.2012](#))

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Altötting erhebt für die Benutzung des Kreishallenbades Neuötting Eintrittsgebühren und Sondergebühren.

**§ 2 Eintrittsgebühren**

Für die Benutzung des Kreishallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Hallenbad Normaltarif (Erwachsene)	3,50 €
1.2 Hallenbad ermäßigter Tarif (z. B. Kinder und Jugendliche)	2,00 €
1.3 Hallenbad Kurzzeitkarte Normaltarif	2,00 €
1.4 Hallenbad Kurzzeitkarte ermäßigter Tarif (nicht am Discoabend)	1,50 €
1.5 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte I (1 Erwachsene/r, bis zu 2 Kinder/Jugendl.)	5,00 €
1.6 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte II (1-2 Erwachsene, bis zu 4 Kinder/Jugendl.)	9,00 €

2. Geldwertkarten

2.1 Geldwertkarte 20 €	18,00 €
2.2 Geldwertkarte 40 €	35,00 €
2.3 Geldwertkarte 80 €	65,00 €

Die Geldwertkarten berechtigen zum Erwerb der Einzelkarten bei Abbuchung der entsprechenden Gebühr gemäß Nr. 1.1 bis 1.6, Nr. 8 und § 3 Nrn. 1 und 3.4. Sie sind übertragbar. Ab Ausstellungstag gelten die Geldwertkarten 2 Jahre, sie können auf Antrag verlängert werden. Bei Rückgabe der Geldwertkarte wird dem Inhaber für den nicht verbrauchten Wert die anteilige Gebühr erstattet.

3. Der ermäßigte Tarif nach Nr. 1.2 und 1.4 gilt für Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die übrigen Besucher, soweit sie nicht nach Nr. 4 den ermäßigten Tarif oder nach Nr. 5 freien Eintritt haben, gilt der Normaltarif.

4. Für Schwerbehinderte (ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit), Schüler (ab Vollendung des 16. Lebensjahres), Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleika), Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Teilnehmende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Teilnehmende im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und Teilnehmende im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) gelten bei Vorlage des entsprechenden Ausweises oder einer Bestätigung die ermäßigten Tarife nach Nr. 1.2 und 1.4.
5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.
5. a) Begleitpersonen von Schwerbehinderten Mit Merkzeichen B, BI, G oder H wird zu diesem Zweck freier Eintritt gewährt.
6. Die Badezeit beträgt gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting vom 26.06.2001 3 Stunden. Abweichend davon beträgt die Badezeit für Inhaber einer Kurzzeitkarte nach Nr. 1.3 oder 1.4 1,5 Stunden. Für je angefangene 30 Minuten Überschreitung der Badezeit im Hallenbad beträgt die Nachgebühr für Erwachsene 1,00 € und für Jugendliche und Personen, die ermäßigten Eintritt nach Nr. 5 erhalten, 0,50 €.
7. a) Für Schulklassen, die während des Aufenthalts im Hallenbad unter Aufsicht einer Lehrkraft stehen und die das Hallenbad zu den hierfür festgesetzten Zeiten (außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) benutzen, wird eine Gebühr von 0,50 € je Schüler erhoben.  
 b) Außerdem gilt eine Gebühr von 1,50 € je Besucher für Wasserwachtgruppen aus dem Landkreis Altötting zu Trainingszwecken während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der üblichen Trainingszeiten außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten sind Wasserwachtgruppen aus dem Landkreis Altötting zu Trainingszwecken von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit. Kindergruppen der Wasserwacht sind auch während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Trainingszwecken von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit, wenn die Trainingszeiten mit dem verantwortlichen Schwimmmeister entsprechend vereinbart sind.
8. Bei Benutzung des Kreishallenbades an den sog. „Warmbadetagen“ wird ein Zuschlag von 0,60 € pro Person zur Eintrittsgebühr (Nr. 1.1 bis 1.6) erhoben. Schulklassen gem. Nr. 7 a) sind davon ausgenommen.
8. a) Für Schulklassen **und Gruppen von Sportvereinen zu Trainingszwecken**, die während des Aufenthalts im Hallenbad unter Aufsicht einer Lehrkraft **bzw. eines Übungsleiters** stehen und die das Hallenbad zu den hierfür festgesetzten Zeiten (außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) benutzen, wird eine Gebühr von 0,50 € je Schüler **bzw. je Mitglied der Trainingsgruppe** erhoben.
9. Übergangsregelung für bisherige Punktekarten: Die Punktekarten nach § 2 Nr. 2 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting einschließlich Sauna vom 16.10.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.07.2002, werden innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer entsprechend ihrem Wert in Geldwertkarten (vgl. Nr. 2) umgetauscht. Für teilweise verbrauchte Punktekarten erhält der Inhaber eine Geldwertkarte im Wert der noch nicht verbrauchten Punkte.

### § 3 Sondergebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leihgebühren:

- Badeanzug, Badehose oder Handtuch je 1,00 €
2. Außer der Leihgebühr ist für jeden entliehenen Artikel ein Pfand von 5,- € zu entrichten. Davon kann abgesehen werden, wenn ein amtlicher Ausweis oder eine andere geeignete Sicherheit hinterlegt wird.
  3. Sonstige Gebühren
    - 3.1 Ersatz für verlorenen Schlüssel oder bei sonst notwendigem Austausch des Schließzylinders: 25,- €
    - 3.2 Bei Verlust der Einzelkarte (§ 2 Nr. 1) wird für Erwachsene eine Gebühr von 2,00 € und für Jugendliche eine Gebühr von 1,00 € fällig.
    - 3.3 Reinigungsgebühr, nach Art der Verunreinigung: 2,- € bis 20,- €  
Bei besonderer Verunreinigung kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden.
    - 3.4 Der Verkauf von Zusatzartikeln (Badebedarf) erfolgt privatrechtlich.
    - 3.5 Für Veranstaltungen im Kreishallenbad wird eine Gebühr von 50,00 € je Stunde erhoben, sofern die Aufsicht in der Schwimmhalle durch den Veranstalter erfolgt. Wird die Aufsicht durch das Personal des Kreishallenbades wahrgenommen, erhöht sich die Gebühr um 40,00 € je Stunde.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist

1. bei Eintrittsgebühren (§ 2 Nr. 1 und 2, Nr. 6 Satz 2, Nr. 7 b und Nr. 8) der Benutzer des Kreishallenbades,
2. bei Eintrittsgebühren für Schulklassen (§ 2 Nr. 7 a) die jeweilige Schulsitz-Gemeinde bzw. der zuständige Schulträger,
3. bei Sondergebühren (§ 3) der jeweilige Verursacher bzw. Entleiher,
4. bei Eintrittsgebühren für Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Nr. 8 a) der Sportverein.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

1. Bei Eintrittsgebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:
  - 1.1 bei Einzelkarten und dem Zuschlag für Warmbadetag mit dem Beginn der Benutzung
  - 1.2 bei Geldwertkarten (§ 2 Nr. 2) mit dem Erwerb
  - 1.3 bei Nachgebühren mit der Überschreitung der zulässigen Badezeit
  - 1.4 bei Schulklassen und Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Nr. 8 a) mit Beginn der Benutzung
2. Bei Sondergebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:
  - 2.1 bei Leihgebühren mit dem Ausleihen des Gegenstandes; gleiches gilt für das Pfand (§ 3 Nr. 1 und 2)
  - 2.2 bei Verlust eines Schlüssels mit der Meldung hierüber (§ 3 Nr. 3.1)
  - 2.3 bei Verunreinigung mit deren Beseitigung (§ 3 Nr. 3.3)
  - 2.4 bei Verlust der Einzelkarte mit der Meldung (§ 3 Nr. 3.2)
  - 2.5 bei Veranstaltungen (§3 Nr. 3.5) mit der Reservierung des Termins

3. Die Gebühren mit Ausnahme von Nr. 1.4 und 2.5 werden mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren nach Nr. 1.4 und 2.5 werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides durch das Landratsamt fällig.

### **§ 6 Eintrittskarten**

1. Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und für die aufgedruckte Zeit.
2. Eintrittskarten werden nur bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.
3. Wird jemand von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen oder aus dem Bade verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
5. Der Landkreis ist berechtigt, geschlossenen Besuchergruppen unter Wahrung der betrieblichen und wirtschaftlichen Belange Sondergebühren einzuräumen oder angemessene Pauschalen als Benützungsgebühr festzusetzen.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, jährlich zwei „Aktionswochen“ durchzuführen., in denen Geldwertkarten um bis zu 10 % ermäßigt angeboten werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting einschließlich Sauna vom 16.10.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.07.2002, außer Kraft.

Altötting, den 13.07.2004  
Landkreis Altötting

Erwin Schneider  
Landrat